

Anlage und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 06) vom Typ „Nordex N-149/5.X“ nordwestlich Etteln, Gemeinde Borchten

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44/45b BNatSchG



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



**Anlage und Betrieb von einer Windenergieanlage
(WEA 06) vom Typ „Nordex N-149/5.X“
nordwestlich Etteln, Gemeinde Borchten**

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44/45b BNatSchG

Auftraggeber:

WP A33 GmbH & Co.KG
Zur Egge 29
33165 Lichtenau

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer
Mühlenstr. 18 – 59590 Geseke
Tel. 02942-2411
Fax: 02942-2419
e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)
K. Struwe	Dipl.-Ing. (FH)	(Projektbearbeitung)

Stand: 15.06.2023

(Titelbild: Lage der geplanten Anlagen nordwestlich von Borchten-Etteln)

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Methodische Grundlagen	15
3.1	Erfassungsmethodik Avifauna	15
3.2	Weitere Arten.....	16
4.	Untersuchungsgebiet	17
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	17
5.	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	18
5.1	Beschreibung des Vorhabens	18
5.2	Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens	19
6.	Vorkommen relevanter Arten	22
6.1	Vögel	22
7.	Konfliktermittlung	25
7.1	Fledermäuse.....	25
7.2	Vögel	25
8.	Erforderliche Maßnahmen	33
8.1	Abschaltregelungen und Monitoringkonzept für Fledermäuse.....	33
8.2	Vermeidungsmaßnahmen für Vögel	34
9.	Zusammenfassung	36
10.	Verwendete Grundlagen	37
11.	Anhang	42
11.1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4318 Borchten, Quadrant 3 (Abfrage 06/2023)	42
11.2	Prüfprotokolle	44

Karten:

- Karte 1: Windkraftsensible und planungsrelevante Vogelarten im 1,2 km-Umkreis (2023)
- Karte 2: Planungsrelevante Brutvogelarten 2023 im Nahbereich (500 m-Umkreis)

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Lage des Vorhabens nordwestlich von Borchten-Etteln (unmaßstäblich)..... 3
- Abb. 2: Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Vorhabens 17

Tabellenverzeichnis:

- Tab. 1: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabensbedingte Wirkfaktoren und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht)..... 20
- Tab. 2: Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler 2017-2023 im Umfeld des Vorhabens 22

1. Veranlassung

Geplant ist die Aufstellung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs „Nordex N-149/5.X“ mit 125,4 m Nabenhöhe nordwestlich von Etteln in der Gemeinde Borchen, Kreis Paderborn (Nordrhein-Westfalen). Der dafür vorgesehene Standort befindet sich östlich der A 33 und südöstlich der bereits genehmigten WEA 1.

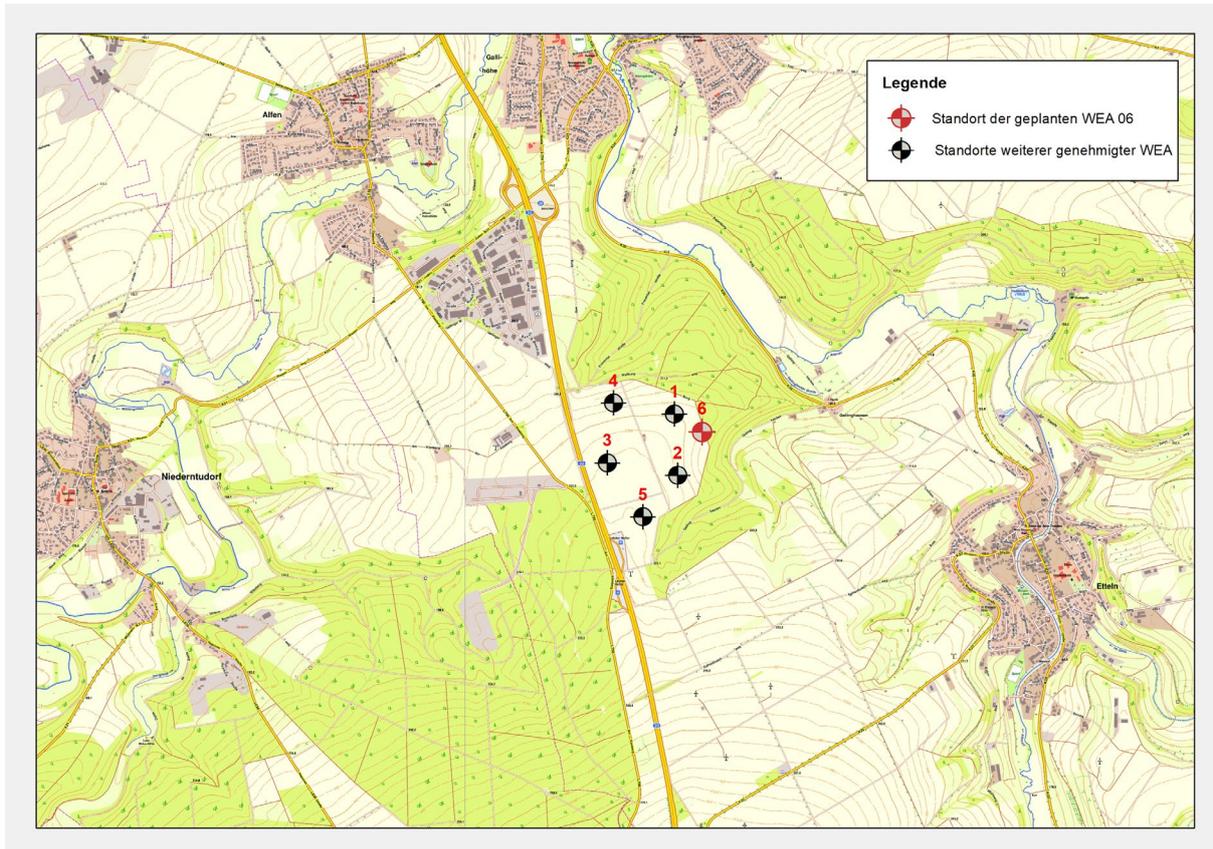


Abb. 1: Lage des Vorhabens nordwestlich von Borchen-Etteln (unmaßstäblich)

Es wird nach § 45b BNatSchG die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben beantragt.

Da von dem Vorhaben auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44/45b BNatSchG erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde unser Büro zunächst im Sommer 2017 beauftragt, die (verfügbaren bzw. bekannten) Grundlagen zu möglicherweise von dem Vorhaben (damals WEA 1-4 und 5alt) betroffenen windenergiesensiblen besonders und streng geschützten Vogelarten zusammenzustellen und die artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Eine Aktualisierung der Grundlagen (u.a. Brutvögel, Raumnutzungsanalysen) erfolgte in der Kartiersaison 2018, eine Überprüfung der besetzten Rotmilan-Brutreviere 2019 bis 2022 und eine weitere Aktualisierung bzgl. der planungsrelevanten Arten im Frühjahr 2023. Nachdem die WEA 1-5 bereits genehmigt wurden, soll nun der neue Standort WEA 6 gem. BImSchG beantragt werden. Eine Abgabe der ASP wurde für Mitte Juni 2023 vereinbart.

2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatG) NRW enthält betreffend der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten keine zusätzlichen Regelungen. Die entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG gelten in den Bundesländern unmittelbar. In NRW ist die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ anzuwenden. Des Weiteren werden der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) und die Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW 2016 berücksichtigt.

Die relevanten Abschnitte der §§ 7, 44 und 45 sowie des § 67 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022) **werden nachfolgend zitiert.**

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht

Wiedergegeben

§ 45 Ausnahmen

Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverböten,

hier nicht wiedergegeben

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht

wiedergegeben

In der aktuellen Fassung des BNatSchG vom 08.12.2022 wurde der § 45 wie folgt erweitert:

§ 45a Umgang mit dem Wolf

Wird hier nicht wiedergegeben

§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Auswechnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

(6) Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, von 90 Prozent oder mehr oder

2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 2 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet. Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.

(7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1 500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.

(8) § 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass

1. der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,

2. bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist

a)

in einem Raumordnungsplan oder

b)

unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,

Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des

Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des

Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,

3. bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45

Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,

4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
5. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
6. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.

(9) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet.

§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land

- (1) Die nachfolgenden Absätze gelten für Vorhaben zur Modernisierung von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Abweichend von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.
- (2) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:
 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,

3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

- (3) Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.
- (4) Abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 gilt § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

§ 45d Nationale Artenhilfsprogramme

- (1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen der Umsetzung ist der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt.
- (2) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Ausnahmeentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4. Dabei ist der nach § 45b Absatz 6 verringerte Energieertrag abzuziehen. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach Absatz 1 zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Verpflichtungen nach § 15 bleiben unberührt.

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Anlage 1 zu § 45b

Abschnitt 1 Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten Nahbereich* Zentraler Prüfbereich* Erweiterter Prüfbereich*

Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Abschnitt 2

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

Schutzmaßnahme Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.

Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.

Antikollisionssystem

Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.

Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.

Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten

Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.

Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.

Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.

Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.

Phänologiebedingte Abschaltung

Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst die allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kap. 5) hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbote erläutert und dann die besonders und streng geschützten Tierarten im Umfeld des Vorhabens dargestellt (vgl. Kap. 6). Daraufhin erfolgt die Ableitung notwendiger CEF- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8) und anschließend die Überprüfung der vom Vorhaben betroffenen Arten hinsichtlich möglicher vorhabensbedingter Verletzungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1.

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine detaillierte Artenschutzprüfung (Art-für-Art Betrachtung - Stufe II) anhand des vom LANUV NRW herausgegebenen Musterformulars durchgeführt.

Dabei werden zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird die Frage beantwortet, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und welche Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen ggfs. vorliegen.

Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)

Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme (*wird hier nicht wiedergegeben*)

Begriffsbestimmungen:

Lokale Population:

„Eine Gruppe von Individuen einer Art [..], die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ (LANA 2009)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bereiche im Gesamthabitat einer Art, die für das Fortpflanzungsgeschehen erforderlich sind wie z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete und Brutplätze bilden die Fortpflanzungsstätten. Die Ruhestätten umfassen alle Orte an die sich ein Tier zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht (z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze sowie Sommer- und Winterquartiere) (LANA 2009).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes:

Durch eine Störung verursachte signifikante und nachhaltige Verringerung der lokalen Population (LANA 2009).

3. Methodische Grundlagen

3.1 Erfassungsmethodik Avifauna

Auf der Basis der Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2011), sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) und eigenen Erfahrungswerten wurden zunächst planungs- und weitere relevante Vogelarten, in der Nähe des geplanten Anlagenstandortes, überwiegend im 1 km Radius, teils bis 4 km entfernt, mittels Recherche (z.B. Daten der Biostation Paderborn/Senne, die im Rahmen der Ermittlung der Windvorrangflächen der Stadt Salzkotten erfasst worden sind, Daten zur Erfassung des Rotmilanbestandes durch die Biostation (bis 2022) und Daten von Hubertus Illner (Weihenbeauftragter in der Hellwegbehörde für NRW) zu den Wiesenweihen-Brutplätzen 2016 bis 2022 im Raum Borchten-Etteln, Daten aus dem Internet sowie sonstige verfügbare Angaben zu relevanten Tiervorkommen) zusammengestellt und es wurde der derzeitige Wissensstand zu planungsrelevanten Tierarten im Bereich des Vorhabens dargestellt. Dabei wurden besonders die vorkommenden planungsrelevanten „windenergiesensiblen“ Arten berücksichtigt.

Des Weiteren wurden auf Grundlage des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) planungs- und weitere relevante Vogelarten, in der Nähe der geplanten Anlagenstandorte, überwiegend im 1 km Radius, teils bis 3 km Radius, mittels Kartierung der Lautäußerungen und Sichtbeobachtungen erfasst. Dabei wurden besonders die vorkommenden planungsrelevanten (gem. LANUV NRW) und „windenergiesensiblen“ (gem. MULNV & LANUV 2017) Arten berücksichtigt.

Zur Erfassung der Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler und der Raumnutzung des Rotmilans und weiterer Vogelarten (wie Schwarzstorch und Wiesenweihe) wurden im Sommer/Herbst 2017 (zwischen Juli und November 2017) insgesamt 3 Begehungen und in 2018 (zwischen Anfang März und Ende Juli) insgesamt 11 Begehungen durchgeführt, davon je eine nachts zur Erfassung von Eulen, Wachtel und Wachtelkönig (vgl. LTÖK 2022).

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte artspezifisch in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Im Frühjahr 2023 wurde nochmals eine Erfassung der planungsrelevanten Arten im 500 m-Umkreis bzw. der windenergiesensiblen Arten im 1,2 km-Umkreis durchgeführt.

Erfassungstermine (nur 2023, 2017/2018 s. LTÖK 2022)

(Durchzügler und Rastvögel, Brutvögel, Nachtbegehung Brutv., Horstsuche und -kontrolle)

Datum	Uhrzeit	Erf.art	Witterung
01.03.2023	09:00-11:30	D, B, H	Sonnig, schw. – m. O-Wind, ca. 0-2°C
24.03.2023	11:00-13:00 19:00-20:30	D, B, H, N	w. bew., schw. - m. NW-Wind, ca. 11-14°C
18.04.2023	08:00-10:30	D, B, H	st. bew., schw. NO Wind, ca. 9-10°C
09.05.2023	07:00-11:00	B, H	w. bew., schw. - m. SW-Wind, ca. 10-18°C
25.05.2023	07:00-11:00	B, H	st. bew., schw. N-Wind, ca. 7-10°C
06.06.2023	06:00-10:00	B, H	ger. bew., windstill, ca. 10-16°C
07.06.2023	21:30-23:00	N	ger. bew., schw. SO-Wind, ca. 20-16°C

Im Ergebnis stellt diese langjährige Grundlagenermittlung zu den Vögeln die aktuelle Bestandssituation zu den Brutvögeln, Nahrungsgästen und Durchzüglern im festgelegten Untersuchungsgebiet für die Jahre 2017-2022 mit aktuellen Ergänzungen aus 2023 und damit die Basis für die Bewertung und Beurteilung des Vorhabens auf Zulassungsebene dar.

3.2 Weitere Arten

Hinweise auf das Vorkommen bzw. die Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten (vgl. „Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4318 Borcheln, Quadrant 3“ im Anhang Kap. 11) wie Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Säugetiere im näheren Umfeld des Vorhabens liegen gemäß Fundortkataster NRW nicht vor. Jedoch ist mindestens mit dem Vorkommen einiger Fledermausarten zu rechnen.

4. Untersuchungsgebiet

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt nordwestlich von Etteln in der Gemeinde Borcheln. Der geplante WEA-Standort befindet sich auf Ackerflächen zwischen der A 33 und dem Waldgebiet Ritterholz (südöstlich der genehmigten WEA 01-05).



Abb. 2: Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Vorhabens

Das Gebiet ist überwiegend ackerbaulich geprägt. Das Umfeld des geplanten Windparkstandortes zeichnet sich durch eine hochgelegene, offene und nur schwach geneigte Feldflur aus, die nur durch größere Waldflächen unterbrochen und durch die A 33 zerschnitten wird. Nordwestlich des geplanten WEA-Standortes befindet sich ein größeres Gewerbegebiet.

Die nächsten Naturschutzgebiete liegen 4 km südöstlich (NSG Mental und NSG Nordhänge des Altenautals), gut 5 km südwestlich (NSG Almehängen bei Ahden und Wewelsburg) und ca. 4,5 km nördlich (NSG Ziegenberg) des Vorhabens, das nächsten FFH-Gebiet ebenfalls ca. 4,5 km nördlich (DE 4318-301 Ziegenberg). Ca. 4,8 km nordwestlich liegt das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE 4415-401).

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Windkraftanlage des Typs „Nordex N-149/5.X“ (Nabenhöhe 125,4 m) mit einem Rotordurchmesser von 149 m. Für die Aufstellung der Anlage kommt es temporär zu einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 1.147 m² (Montage- und Lagerflächen für WEA 6).

Dauerhaft werden für das Fundament 490 m² (Vollversiegelung) und für die Kranstellfläche und Zuwegungen (Teilversiegelung/Schotter) 1.569 m² in Anspruch genommen.

Nr.	Anlagen-Typ	Rotor-durch-messer	Naben-höhe	Nenn-leistung	Flächeninanspruchnahme		
					baubedingt	anlagebedingt	gesamt
6	N-149	149 m	125 m	5 MW	1.147 m ²	1.569 m ² (teilversiegelt) 490 m ² (vollversiegelt)	2.716 m ² (teilversieg.) 490 m ² (vollversieg.)

Der vorgesehene Standort der WEA liegt auf einer Ackerfläche. Die Verlegung der Leitungsanbindung ist innerhalb der bestehenden bzw. zu erweiternden Wege von der WEA 01 aus geplant.

Die Zuwegung zur WEA erfolgt auf kürzestem Weg von der WEA 01 aus zum Anlagenstandort (vgl. Abb. 1).

Aufgrund der Schallimmissionsprognose können die Flächen identifiziert werden, auf denen für lärmempfindliche Vogelarten ein kritischer Schallpegel erreicht wird (vgl. Lärmimmissionsprognose).

Da von dem Vorhaben auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44/45b BNatSchG erforderlich. Dazu wurden Grundlagenerfassungen (insbesondere Vögel) in 2017-2023 durchgeführt (s.o.).

5.2 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel sind inzwischen durch zahlreiche Studien belegt (vgl. z. B. HÖTKER et al. 2004, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007, PIELA 2010). Danach sind die Hauptwirkungen das Risiko der Tötung durch direkten Anflug und Verlust von Brutplätzen und Nahrungsflächen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen durch Meideverhalten oder Ausweichmanöver im Flugverhalten. Hinsichtlich der Barrierewirkung von Windenergieanlagen sind Änderungen des Zugverhaltens bei Gänsen und Kranichen dokumentiert worden. Daneben gibt es auch einige Vogelarten, die empfindlich auf den Lärm von Windenergieanlagen reagieren. So zeigen einige Arten (z.B. Wachtelkönig) ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen (MÜLLER & ILLNER 2001), was im Wesentlichen auf die Beeinträchtigung ihrer Kommunikation und des Jagderfolgs (Maskierung der Balzrufe bzw. Geräusche von Beutetieren / Prädatoren) durch den Lärm der Windenergieanlagen zurückgeführt wird.

Um die Wirkungen der WEA auf Vögel zu minimieren, sind von verschiedenen Institutionen Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen (Fachkonventionen) formuliert worden (vgl. LAG-VSW 2014, NLT 2011, MULNV & LANUV 2017 und PIELA 2010). Für die kollisionsempfindlichen Arten wurden im Rahmen der Änderung des BNatSchG v. 20.07.2022 bundeseinheitlich artspezifische Abstände definiert (sog. „Nahbereich“), die beim Bau von Windenergieanlagen nicht unterschritten werden dürfen.

Der Individuenverlust durch direkte – oder indirekte Kollision (Barotrauma) mit den drehenden Rotoren wird derzeit als der schwerwiegendste Konflikt zwischen WEA und Fledermäusen angesehen. Mit der Erforschung der Ursachen und möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder zumindest Reduzierung dieses Problems befassen sich zahlreiche Publikationen sowie ein Forschungsvorhaben des Bundesumweltministeriums (BRINKMANN et al. 2007, BRINKMANN et al. 2011, BEHR et al. 2016).

Fledermäuse sind mit Hilfe ihrer Ultraschall-Echoortung wahrscheinlich nicht in der Lage, die Dimension und Geschwindigkeit der Rotorblätter zu erfassen, da besonders die Flügelspitzen in kürzester Zeit große Strecken zurücklegen und damit das Ortungssystem überfordern dürften.

Der Herbstzugzeit scheint für das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit WEA-Rotoren eine besondere Bedeutung zuzukommen, da Fledermausschlag bislang vorwiegend während dieser Phase des Jahres stattzufinden scheint (JOHNSON et al. 2003, TRAPP et al. 2002, DÜRR & BACH 2004, BRINKMANN et al. 2006, DÜRR 2007a, BRINKMANN et al. 2011). In dieser Zeit passieren ziehende Tiere Gebiete, die sie weniger gut kennen als ihre sommerlichen Jagdlebensräume.

Neben der Kollisionsgefährdung durch den Betrieb von WEA kann es durch deren Errichtung auch potentiell zum direkten Verlust von Quartieren oder Teillebensräumen, zum Verlust oder der Beeinträchtigung von Jagdhabitaten und zu einem Barriereeffekt, also dem Verlust bzw. der Verlagerung von Flugkorridoren kommen.

Tab. 1: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabensbedingte Wirkfaktoren und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht)

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Art	Relevanz
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	ba,an	√
	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	ba,an	√
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	ba,an	-
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	ba	-
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	an	-
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-	-
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	an,be	-
Barriere/Fallen-wirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	-	-
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	be	√
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	ba,be	√
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	ba,be	√
	Licht (auch Anlockung, Schlagschatten)	be	√
	Erschütterungen / Vibrationen	ba	-
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-
	Organische Verbindungen	-	-
	Schwermetalle	-	-
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-
	Salz	-	-
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-

	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-
	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-
	Sonstige Stoffe	-	-
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-	-
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-
	Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-
Sonstiges	Sonstiges	-	-

Die wichtigsten **möglichen** Beeinträchtigungen des Vorhabens sind:

Baubedingt:

- Entnahme von Vegetation und Biotopstrukturen durch Flächeninanspruchnahme für Zuwegung, temporäre Lager- und Montageflächen (Veränderung von Habitaten oder Habitatelementen).
- Lärmemissionen und visuelle Störungen durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten, sowie Erschütterungen bei Fundamentarbeiten.

Anlagebedingt:

- Veränderung von Habitaten oder Habitatelementen und Boden durch Flächeninanspruchnahme (Fundamente, dauerhafte Stellflächen für Kran und Kranausleger).
- Barriere-/Zerschneidungswirkung (insbesondere für Zugvögel während des Herbstzugs) und nächtliche Lichtwirkung der Warnleuchten (Anlockwirkung).

Betriebsbedingt:

- Dezimierung von kollisionsgefährdeten, planungsrelevanten Arten (Vögel & Fledermäuse) aufgrund des Verlustes von Individuen durch Kollision mit WEA-Rotoren bzw. Verlust von Fledermaus-Individuen aufgrund letaler Barotraumafolgen.
- Minderung des Brut- und Jagderfolgs sowie Einschränkungen bei der Gefahrenabwehr durch Schallemissionen (Maskierung der Balzgesänge und der Geräusche von Beutetieren oder Prädatoren).
- Visuelle Störreize durch den Schlagschatten der Anlagen.
- Mögliche Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse.

6. Vorkommen relevanter Arten

6.1 Vögel

Im Zuge der Recherche bzw. der Erfassungen in 2017-2023 wurden im weiteren Umfeld (bis ca. 4.000 m Umkreis, Fernbereich, siehe Karte 1) und im engeren Umfeld (bis ca. 500 m Umkreis (Nahbereich), planungsrelevante Arten 2023: s. Karte 2), des Vorhabens folgende Brutvogelarten und Nahrungsgäste nachgewiesen (siehe Tab. 2). In den Karten 1 und 2 wurden nur Vorkommen aus den letzten vier Jahren (2020-2023) dokumentiert.

Tab. 2: Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler 2017-2023 im Umfeld des Vorhabens

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	BNatSchG	VSR Anhang I, FFH-Anh.	Rote Liste		Ab-schich-tung
					D	NR W	
Vögel							
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	bg	-	*	V	a
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	bg	-	V	2	c
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	bg	-	3	3	a
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	bg	-	*	*	a
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	BV	bg	-	*	*	a
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	BV	bg	-	*	*	a
<i>Alda arvensis</i>	Feldlerche	BV	bg	-	3	3S	x
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	bg	-	V	3	c
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	bg	-	*	V	a
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	BV	bg	-	*	*	a
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	BV	bg	-	*	*	a
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	bg	-	*	*	a
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	NG	bg	-	*	*	b
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	BV	bg	-	V	*	a
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	bg	-	*	*	a
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	bg	-	*	*	a
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeisser	BV	bg	-	*	*	a
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	DZ	sg	-	2	2	c
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	BV	bg	-	*	*	a

<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	BV	bg	-	*	*	a
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	bg	-	*	*	a
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	sg	-	*	*	x
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV	bg	I	*	V	c
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	BV	bg	-	*	*	a
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	NG	sg	-	1	1	c
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG	bg	-	V	3	b
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	bg	-	2	2	c
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	bg	-	*	*	a
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	NG	sg	I	*	VS	b
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	bg	-	*	*	a
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV	sg	I	*	*S	x
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	bg	-	*	*	a
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	NG	sg	I	*	*S	x
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	bg	-	*	*	a
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähnchen	BV	bg	-	*	*	a
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	bg	-	3	3	c
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	sg	-	V	3	c
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV	bg	-	*	*	a
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	bg	-	*	V	c
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV	sg	I	*	*	x
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV	bg	-	V	2	c
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	BV	bg	-	*	*	a
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	sg	-	*		c
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV	bg	-	*	3	c
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	DZ	sg	I	*	*	b
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	NG/DZ	sg	I	V	2	b
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	DZ	bg	-	2	2	b
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	BV	bg	-	*	*	a
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	NG/BV	sg	I	2	1 S	x
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	BV	bg	-	*	*	a
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	bg	-	*	*	a
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	bg	-	*	*	a

Legende:**Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten** für das Messtischblatt 4318

Status im Untersuchungsgebiet:

BV = Brutvogel

NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast

Schutzstatus gemäß BNatSchG:

bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV

sg = (besonders und) streng geschützt nach § 7 BNatSchG

VSR Anhang I = Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt

Abschichtung (s. Kap. 7):

a = commune Arten

b = Nahrungsgäste

c = nicht windenergiesensible, planungsrelevante Arten, die aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen sind

x = Art-für-Art Betrachtung

Rote Liste-Status:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehend)

R = arealbedingt selten

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

d = Daten unzureichend

D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen

I = gefährdete wandernde Tierart

* = ungefährdet

Quellen: LANUV (2018); MULNV & LANUV (2017); Ryslavý, T. et al. (2020); Grüneberg, C., Sudmann, S. R., A., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M., König, H., Nottmeyer-Linden, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & J. Weiss (2016)

Hinweise auf Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, außer Vogel- und Fledermausarten, insbesondere im Bereich der eigentlichen geplanten Standorte der Anlagen bzw. geplanten Zuwegungen (z. B. Amphibien, Reptilien oder Schmetterlinge), wurden nicht gefunden. Die im Wirkraum der geplanten Windenergieanlage nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind Gegenstand der nachfolgenden Auswirkungsprognose mit detaillierter Art-für-Art-Betrachtung.

Bei den kommunen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es daher auch **nicht** zu einem Verstoß gegen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG kommt (vgl. § 44 Abs. 5). Sofern Reviere dieser Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird dies im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

7. Konfliktermittlung

7.1 Fledermäuse

Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse

Als Gefährdungsursachen für Fledermäuse kommen im vorliegenden Fall nur Kollisionen mit den Anlagen zum Tragen. Potenzielle Quartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Da im Zuge der Grundlagenerfassung keine Horchboxen-Erfassungen an den künftigen Standorten der geplanten WEA erfolgt sind, kann das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an diesen Standorten nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist zur Ermittlung der Fledermausaktivität an den geplanten WEA-Standorten ein Gondelmonitoring (an 2 WEA der insgesamt 5 bereits genehmigten WEA) vorgesehen (s. Kap. 8.1.), bei dem automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung in der Gondel der WEA installiert werden (s. MULNV & LANUV 2017).

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum 01.04.-31.10. nachts bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s, Temperaturen > 10°C in Gondelhöhe und ohne Niederschlag abgeschaltet (MULNV & LANUV 2017).

Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr und nach Auswertung der Daten des zweiten Jahrs der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

7.2 Vögel

Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel

Im Kapitel 6.2 wurden zunächst alle Vogelarten aufgeführt, für die das Umfeld der geplanten Windenergieanlage ein Brut- oder Nahrungshabitat bzw. Durchzugshabitat darstellt.

Von diesen werden, wie nachfolgend erläutert, nur die Arten detailliert berücksichtigt bei denen eine Betroffenheit durch das Vorhaben angenommen werden muss.

Es wird nachfolgende „Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) Die Vogelarten die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind, werden nicht weiter betrachtet. Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- b) Die Nahrungsgäste
 - Graureiher
 - Rauchschnalbe
 - Rohrweihe

- Wespenbussard
- Wiesenpieper

wurden lediglich im weiteren Umfeld der geplanten WEA (< 1 km-Radius) nachgewiesen. Da das nähere Umfeld der Anlage keine gut geeigneten (essentiellen) Nahrungsflächen für diese Arten bietet, sind häufige Überflüge unwahrscheinlich, womit ein vorhabenbedingter Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) für diese Arten ausgeschlossen werden kann.

- c) Unter den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sind folgende Arten, die als nicht besonders empfindlich gegenüber Wirkungen von Windenergieanlagen (insbesondere Kollisionsgefahr oder Beeinträchtigung durch Lärm) oder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen sind:
- Baumpieper
 - Bluthänfling
 - Feldsperling
 - Kiebitz
 - Neuntöter
 - Raubwürger
 - Rebhuhn
 - Star
 - Steinkauz
 - Schwarzspecht
 - Turmfalke
 - Wachtel
 - Waldlaubsänger und
 - Waldkauz.

Für diese Arten ist dementsprechend nur zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens oder ggf. betriebsbedingten Lärm eintreten können. Vorhabenbedingte Auswirkungen können für diese Arten ausgeschlossen werden, da die Bruthabitate dieser Arten nicht beeinträchtigt werden und wesentliche Funktionsräume wie Niststätten und essenzielle Nahrungshabitate weit vom Vorhaben entfernt liegen (vgl. Karte 1). Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann demnach für diese Arten ausgeschlossen werden.

Die Brutreviere der planungsrelevanten Art Feldlerche werden möglicherweise durch die anlagebedingte Inanspruchnahme (Zuwegung) eines Teils ihres Bruthabitats und durch baubedingte Störungen/Lärm beeinträchtigt. Diese Art ist ebenso wie die windenergiesensiblen, kollisionsgefährdeten und lärmempfindlichen Arten Gegenstand der nachfolgenden Art-für-Art-Betrachtung (siehe Tab. 2, Abschichtung „X“):

Art-für-Art-Betrachtung**Windenergie- und sonstige sensible Arten**

(die bau-, anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden können)

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Störungsarme, große Komplexe aus Laub- und Mischwald • Fischreiche Fließ- und Stillgewässer im Nahbereich
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 km²
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (Anfang April bis Ende Juli) • Überwinterung in Afrika
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Waldwiesen, Grünland, Sümpfe, Bachläufe, Auen • Oft in Nähe zum Brutplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserinsekten, Fische, Amphibien
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter: Altholz • Hauptsächlich Laubbäume (insb. Eichen) • Meist in Nähe von Lichtungen
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 100-120 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • * (ungefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • *S (ungefährdet)
Erhaltungszustand NRW (B)	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Schlecht) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend)

Der Schwarzstorch ist ein Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Insbesondere zur Brutzeit ist er auf ruhige, ungestörte Waldgebiete angewiesen. Gleichzeitig müssen zur Nahrungssuche fischreiche Fließgewässer, Gräben oder Teichgebiete vorhanden sein. Der Bestand wird mit ca. 100 bis 120 Brutpaaren angegeben (LANUV 2017).

In den letzten Jahren befanden sich die nächsten bekannten Brutreviere des Schwarzstorchs in dem Waldgebiet südöstlich von Dahl, ca. 11 km nordöstlich -, sowie bei Dahlheim, ca. 11 km südöstlich der geplanten Anlagen. Hinweise auf ein Brutvorkommen in dem großen Waldgebiet zwischen Wewelsburg und Henglarn konnten bislang nicht bestätigt werden. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen in der Stadt Salzkotten als Beitrag zur Ermittlung potenziell geeigneter Vorrangflächen für Windenergienutzung durch die Biologische Station PB/Senne konnte eine Flugbeobachtung des Schwarzstorchs zwischen dem Wewelsburger Wald und dem Ritterholz dokumentiert werden, in 2018 durch eigene Beobachtungen im Rahmen der Raumnutzungsanalyse Rotmilan lediglich ein Flug des Schwarzstorches nordöstlich des Ritterholzes über dem Altenautal.

Demnach liegt der geplante Anlagenstandort weit entfernt von den nächsten bekannten Brutplätzen und außerhalb regelmäßig genutzter Flugrouten des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch gilt aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit als windenergiesensibel aber nicht als kollisionsgefährdet gemäß § 45b BNatSchG (MULNV & LANUV 2017, 2023 in Vorb.).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Wiesenweihe (Circus pygargus)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Agrarlandschaft: Brachen, Getreide • Ursprünglich: Schilf-, Röhrichtgebiete, Verlandungszonen, Marschen, Wiesen (Tendenz sinkend)
Reviergröße	• k.A., Kolonien möglich
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (April bis August) • Überwinterung in Afrika
Jagdhabitats	• Gesamtes Habitat, v.a. offene, niedrigwüchsige Bereiche
Nahrung	• Kleinsäuger, Vögel, Insekten
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbrüter • Hauptsächlich in Getreide
Bestand in NRW	• 15-25 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland	• 2 (stark gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• 1S (vom Aussterben bedroht)
Erhaltungszustand NRW (B)	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: S (Ungünstig/Schlecht)

In Nordrhein-Westfalen brütet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und angrenzenden Bereichen der Paderborner Hochfläche. Der Gesamtbestand beträgt etwa 15 bis 25 Brutpaare (2015).

Im Untersuchungsraum hat die Art 2016 und 2017 in der Feldflur westlich von Etteln gebrütet (ILLNER schriftl. Mitt.). In 2018 bis 2023 war diese Feldflur nicht mehr von brütenden Wiesenweihen besetzt. Es konnten lediglich einige wenige nahrungssuchende Wiesenweihen westlich der A 33 beobachtet werden.

Da die Wiesenweihe vergleichsweise häufig mit Windenergieanlagen kollidiert, gehört sie zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG (Nahbereich 400 m, zentraler Prüfbereich 500 m). Im vorliegenden Fall befinden sich die Brutplätze aus 2016/2017 ca. 2 km südöstlich des Vorhabens und somit im erweiterten Prüfbereich bis 2,5 km Entfernung. Dementsprechend wurde im Rahmen der Raumnutzungsanalyse in 2018 überprüft, ob und wie häufig der Vorhabensbereich von der Wiesenweihe zur Nahrungssuche genutzt wird und ob es hier zum Aufsteigen in größere Höhen kommt und damit Wiesenweihen in den Risikobereich der geplanten WEA gelangen können.

Nach Vorliegen der Beobachtungsergebnisse der Raumnutzungsanalyse 2018 kann davon ausgegangen werden, dass es im Bereich der geplanten Anlagen (WEA 1-6) nicht zu regelmäßigen Flugbewegungen der Wiesenweihe in kritischen Höhen kommt (vgl. LTÖK 2022). Aufgrund der topographischen Verhältnisse ergeben sich auch keine Zwangspunkte zum Aufsteigen für Wiesenweihen. Lediglich beim Überqueren der Autobahn ist davon auszugehen, dass Wiesenweihen ihre Flughöhe geringfügig erhöhen, jedoch nicht über eine Höhe von 50 m über Geländeniveau hinaus.

Dementsprechend kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Habitat	• Halboffene, strukturierte Landschaften: Mosaik aus Offenland (Wiesen, Brachen) und Waldbereichen (Feldgehölze, Alleen, Baumreihen, Waldränder), auch in Siedlungsnähe
Reviergröße	• 138-430 ha (je nach Qualität)
Jahresperiodik	• Ganzjahresvogel, Brutvogel (April - Juli)
Jagdhabitats	• Offenland
Nahrung	• Kleinsäuger (Mäuse), Vögel, tw. Insekten
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Baumbrüter
Bestand in NRW	• 10.000-15.000 Brutpaare
Rote Liste Deutschland	• *(Ungefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• * (Ungefährdet)
Erhaltungszustand NRW (B)	• Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Der Mäusebussard zählt zu den planungsrelevanten Arten und kommt in NRW ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Als häufigste Greifvogelart besiedelt er nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn geeignete Baumbestände vorhanden sind, insbesondere Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze und Baumgruppen. Der Gesamtbestand in NRW wird auf ca. 9.000 – 17.000 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand ist günstig (LANUV 2015).

Im Untersuchungsgebiet wurden jeweils 4-6 Brutreviere (in 2023 6 besetzte Horste) des Mäusebussards rund um die geplante Anlage erfasst (vgl. Karte 1).

Der Mäusebussard gehört nicht zu den windenergiesensiblen Arten (MULNV & LANUV 2017) und nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß § 45b BNatSchG und ist im vorliegenden Fall auch nicht durch Flächeninanspruchnahme für die Anlagen und die Zuwegung betroffen.

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Mäusebussardpaare vor allem die reich strukturierten Tal- und Hanglagen der Seitentäler der Altenau mit einem hohen Anteil an Grünlandflächen zur Nahrungssuche nutzen. In solchen gut geeigneten Lebensräumen genügt der Art ein Jagdrevier von 1,5 km² Größe (LANUV 2017), so dass sich der überwiegende Teil der Flugaktivitäten auf einen Raum von unter 700 m rund um den Brutplatz beschränkt. Die Ackerflächen rund um die geplante WEA werden dementsprechend während der Brutzeit kaum zur Nahrungssuche genutzt, allenfalls am Ende oder nach der Brutzeit während und nach der Ernte der Getreidefelder. Für diese Zeiten sind Abschaltregelungen vorgesehen (s. auch Rotmilan). Aufgrund der Nutzungsstruktur im Umfeld der geplanten WEA ergeben sich keine Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard. Da auch keine Bruthabitats oder essenzielle Nahrungshabitats des Mäusebussards durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, kommt es auch nicht zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der vorhandenen Brutreviere.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene, strukturierte Landschaften (Wechsel aus Feldgehölzen, Wäldern, Äckern und Grünland) • Meidet geschlossene Wälder • Ackerbauliche Kulturlandschaften
Reviergröße	• > 4 km ²
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (März bis Juli) • Überwintert in Südwesteuropa • Im Spätsommer oft große Ansammlungen bei traditionellen Schlafplätzen
Jagdhabitats	• Offenland: Grünland, Agrarflächen, Straßen, Rand von Ortschaften, Mülldeponien
Nahrung	• Kleinsäuger, Vögel, Aas
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter in lichten Beständen (Feldgehölze, Baumreihen) • Hauptsächlich Laubbäume (Eiche und Buche)
Bestand in NRW	• 920-980 Brutpaare (2016)
Rote Liste Deutschland	• * (Ungefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• *S (Ungefährdet)
Erhaltungszustand NRW (B)	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: G (Günstig)

In NRW ist der Rotmilan überwiegend im Weserbergland, dem Sauerland und der Eifel anzutreffen. Der Gesamtbestand wird auf ca. 920-980 Brutpaare geschätzt (LANUV 2017). Die Horste des Rotmilans sind häufig in der Waldrandzone (locker bis weitständiger Waldbestand mit günstigen Einflugmöglichkeiten) zu finden. Somit benötigt er Waldgebiete als Bruthabitat und offene Landschaft (bevorzugt Grünland) als Jagdhabitat (LUWG 2013). Die nächsten aktuell besetzten Brutplätze des Rotmilans (2023) befinden sich ca. 540 m nordöstlich und ca. 640 m südlich der geplanten WEA 06 und damit im zentralen Prüfbereich (500-1.200 m) gemäß § 45b BNatSchG. Insofern sind aktuell 2 Brutpaare des Rotmilans vorhabenbedingt betroffen.

Die (geringe) Entfernung der geplanten WEA zu den nächsten Brutplätzen des Rotmilans lassen zunächst eine verstärkte Raumnutzung des Rotmilans im Umfeld der geplanten Anlagen insbesondere im Spätsommer erwarten. Durch die in 2018 durchgeführte Raumnutzungsanalyse konnte jedoch gezeigt werden, dass eine stärkere Nutzung der Ackerflächen durch Rotmilane im Bereich der geplanten Anlagen lediglich bei der Frühjahrsbestellung und während der Ernte erfolgt (vgl. LTÖK 2022). Während der übrigen Zeiten wurden vor allem die Grünlandflächen im Tal der Altenau und deren Seitentälern zur Nahrungssuche vom Rotmilan genutzt.

Flugbewegungen von Einzelvögeln im Bereich des geplanten WEA-Standortes können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass ein sehr geringes Kollisionsrisiko für Einzelvögel insbesondere bei Ernte und bodenwendenden Arbeiten auf den Ackerflächen besteht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan (erntebedingte Abschaltungen, s. Kap. 8) und gem. § 45b BNatSchG kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans an den geplanten Anlagen und damit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. OVG NW-Urteil v. 29.11.22).

Uhu (*Bubo bubo*)

Habitat	• Strukturreiche Landschaft: Wälder, Felsen, Freifläche, auch Siedlungen
Reviergröße	• 12-20 km ²
Jahresperiodik	• Ganzjahresvogel, Brutvogel (März - August)
Jagdhabitats	• Siehe Lebensraum
Nahrung	• Säugetiere, Vögel, Amphibien, Fische, Käfer, Insekten
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Felsen, Steinbrüche, Bäume, Boden, menschliche Bauten
Bestand in NRW	• 500-600 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland	• *(Ungefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• *(Ungefährdet)
Erhaltungszustand NRW (B)	• Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Die Verbreitungsschwerpunkte des Uhus in Nordrhein-Westfalen liegen vor allem in den Mittelgebirgsregionen wie Teutoburger Wald, Sauerland und Eifel. Der Gesamtbestand liegt bei ca. 500-600 Brutpaaren (LANUV 2015). Als Bruthabitat benötigt er störungsarme Felswände und Steinbrüche, selten sind auch Baum- und Gebäudebruten möglich.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Uhu ca. 2,0 km nordwestlich und ca. 3,0 km südwestlich der geplanten WEA als Brutvogel nachgewiesen. Aufgrund der großen Entfernung (außerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. § 45b BNatSchG) und aufgrund fehlender Nahrungshabitats im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und damit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Kulturlandschaft • Magerweiden, flachgründige, lückige Agrarflächen (v.a. Brachen), Industriebrachen
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • 1 ha
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (April bis August) • Überwinterung in Westeuropa
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Lebensraum
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorwiegend tierisch (Insekten, Larven), im Winter auch pflanzlich (Sämereien, Pflanzenteile)
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine, selten zwei
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Boden mit lückiger Vegetation
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • < 100.000 Reviere (2015)
Rote Liste Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (Gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • 3S (Gefährdet)
Erhaltungszustand NRW (B)	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: U (Ungünstig/Unzureichend) (mit abn. Tend.) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend) (mit abn. Tend.)

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2021). Im Umfeld der geplanten WEA kommt die Feldlerche in vergleichsweise hoher Dichte und flächendeckend vor.

Feldlerchen gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten an Windenergieanlagen. Im vorliegenden Fall werden auch keine wesentlichen Bestandteile eines Feldlerchenreviers durch die Zuwegung überbaut, da die näher als 100 m zum Waldrand liegenden Ackerflächen ohnehin nicht von der Feldlerche besiedelt werden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

8. Erforderliche Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten), § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung der Arten während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten) sind im Zuge des Vorhabens folgende Maßnahmen erforderlich:

8.1 Abschaltregelungen und Monitoringkonzept für Fledermäuse

Im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der WEA 1-5 (also voraussichtlich 2024) erfolgt eine pauschale Abschaltung aller Anlagen in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen ab 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA wird der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorgelegt, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, elektrische Leistung und Temperatur in Gondelhöhe im 10 min-Mittel erfasst werden.

Gleichzeitig wird im 1. und 2. Jahr nach Inbetriebnahme ein Fledermaus-Gondelmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) an 2 der insgesamt 6 WEA durchgeführt (s. auch MULNV & LANUV 2017). Das Monitoring dient der Überprüfung des tatsächlichen Kollisionsrisikos, der Erfassung der Höhenaktivität ab Inbetriebnahme der Anlagen und der Festlegung spezifischer Abschaltzeiten für jede einzelne Anlage.

- Dauer: April-Oktober (ab Inbetriebnahme für zwei Jahre)
- Inhalt: Akustisches Monitoring an mindestens einer Anlage (Gondelmonitoring)

Zur Ermittlung der Fledermausaktivität, insbesondere der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus (s. Kap. 7.1.), ist an 2 der insgesamt 6 beantragten bzw. schon genehmigten WEA (Hinweis/Vorschlag: an WEA 01 für die WEA 01, 02 und 04 und an WEA 05 für die WEA 03, 05 und 06, vgl. Genehmigungsbescheid 42340-18-600 v. 06.05.2020 für die WEA 01, 02 und 04) ein Gondelmonitoring vorzusehen, bei dem ein automatisches Aufzeichnungsgerät mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung in der Gondel der WEA installiert wird (s. MULNV & LANUV 2017).

Die ProBat-Berechnung der optimierten Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den fledermausfreundlichen Betrieb erfolgt mit den so ermittelten Fledermaus-Aktivitäten und

Winddaten und den jeweiligen WEA-spezifischen Leistungsdaten (unter Berücksichtigung des Rotordurchmessers) für jede Anlage separat.

Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres berechnet der Fachgutachter die angepassten Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr und legt der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.12. des ersten Betriebsjahres einen entsprechenden Bericht vor. Die auf Grundlage der Software „ProBat“ in der jeweils aktuellen Version berechneten Abschaltzeiten können dann von der Unteren Naturschutzbehörde in Anlehnung an das Fachgutachten für das 2. Betriebsjahr festgesetzt werden. Nach Auswertung der Daten des zweiten Jahres und Vorlage der Ergebnisse kann die Untere Naturschutzbehörde dann den verbindlichen Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlagen festlegen.

8.2 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

M 1 Abschaltregelung während der Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen im Umkreis von 250 m um die WEA (Hinweis: von Mastmittelpunkt gemessen) zum Schutz des Rotmilans

Die WEA ist im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.08. eines jeden Jahres bei Grünlandmahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen im Umkreis von 250 m um den Turmmittelpunkt abzuschalten.

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden (da 2 Brutvorkommen des Rotmilans betroffen, vgl. § 45b BNatSchG) nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- Die Maßnahmen betreffen das Flurstück

Gemarkung Kirchborchen, Flur 7, Flurstück 9.

- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die zeitliche Abfolge der Bearbeitungsvorgänge auf dem vorgenannten Flurstück ist zu dokumentieren.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA und den Grundstückseigentümern der oben genannten Fläche unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.

Die Sicherung der Auflagen kann alternativ auch über den Einbau eines technischen Überwachungssystems wie zum Beispiel eines Infrarot-Kamerasystems am Mast der WEA erfolgen. Das Infrarot-Kamerasystem erfasst, meldet und dokumentiert ganzjährig automatisch die auf der zu überwachenden Fläche als Auflage definierten Ereignisse wie Mahd, Ernte und bodenwendende Maßnahme. Das Überwachungssystem führt bei vorgenannten Ereignissen automatisch zum Abschalten der WEA. Eine Wiederinbetriebnahme der WEA kann nur durch den Anlagenbetreiber durch Freischalten vor Ort in der WEA erfolgen.

- Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde nach Einbau und mit Mitteilung über die Inbetriebnahme bescheinigt.
- Die Meldung und Dokumentation von Ereignissen (Mahd, Ernte und bodenwendende Maßnahmen) und Reaktionen darauf (Anlagenstopp, Wiederinbetriebnahme) wird der unteren Naturschutzbehörde, falls gewünscht, unter Nutzung einer eindeutigen Anlagenkennung automatisch übermittelt, hierzu wird dem Betreiber ggf. eine e-mail-Adresse vom Kreis PB zugewiesen.

M 2 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis von 150 m um die WEA dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten sind am Mastfuß keine Brachen zuzulassen. Vielmehr ist hier eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen.

Nachrichtlich: M 3 Extensive Nutzung einer Ackerfläche (Rotmilan, insgesamt 3 ha)

Hinweis: zusammen für alle bereits genehmigten WEA Nr. 1-5 wurde für den Rotmilan eine CEF-Ausgleichsmaßnahme (3 ha) festgelegt (vgl. Aktz. 42340-18-600 vom 06.05.2020). Aus diesem Grund wird für diese beantragte WEA 06 keine weitere CEF-Ausgleichsmaßnahme für den Rotmilan als fachlich notwendig eingeschätzt bzw. beantragt (vgl. § 45b BNatSchG und OVG NW-Urteil v. 29.11.22). Die Ablenkungswirkung der CEF-Maßnahmenfläche besteht gegenüber der gesamten Windparkfläche.

9. Zusammenfassung

Geplant ist die Aufstellung und der Betrieb einer Windenergieanlage (Nr. 6) des Typs „Nordex N-149“ mit 125 m Nabenhöhe (NH) nordwestlich von Etteln in der Gemeinde Borcheln, Kreis Paderborn (Nordrhein-Westfalen). Der dafür vorgesehene Standort befindet sich östlich der A 33 und ca. 1,9 km westlich der Ortschaft Etteln.

Es wird nach § 45b BNatSchG die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben beantragt.

Da von dem Vorhaben auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein könnten, war die Erfassung von insbesondere windenergiesensiblen Vögeln im Umfeld des geplanten Anlagenstandorts und die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44/45b BNatSchG erforderlich. Es wird nach § 45b BNatSchG die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben beantragt.

Ca. 540 m nordöstlich und 640 m südlich des Vorhabens befinden sich die nächstgelegenen Fortpflanzungsstätten je eines Rotmilan-Brutpaars.

Zur Vermeidung eines möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisikos beim Rotmilan während Ernte und Bodenbearbeitung sind als Vermeidungsmaßnahme Abschaltregelungen vorgesehen.

Da unter den vorkommenden Fledermausarten voraussichtlich einige kollisionsgefährdete Arten (u.a. Zwergfledermaus) zu erwarten sind, wurden pauschale Abschaltregelungen unter bestimmten Witterungsvoraussetzungen zunächst für die Monate April bis Oktober festgelegt, die im Verlauf des nach Inbetriebnahme der WEA stattfindenden Gondelmonitorings (an der WEA 05 für die WEA 03, 05 und 06) verifiziert werden.

Unter Berücksichtigung dieses Gondelmonitorings, der Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt.

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

10. Verwendete Grundlagen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Nonpasseriformis, Nichtsingvögel. – Aula-Verlag, Wiesbaden, 808 S.
- BIOSTATION KREIS PADERBORN/SENNE (2013): Avifaunistische Untersuchungen in der Stadt Salzkotten als Beitrag zur Ermittlung potenziell geeigneter Vorrangflächen für Windenergienutzung. – Gutachten im Auftrag der Stadt Salzkotten.
- BIOSTATION KREIS PADERBORN/SENNE (2018): Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn 2018. – Gutachten im Auftrag des Kreises Paderborn.
- BIOSTATION KREIS PADERBORN/SENNE (2019): Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn 2019. – Gutachten im Auftrag des Kreises Paderborn.
- BIOSTATION KREIS PADERBORN/SENNE (2020): Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn 2020. – Gutachten im Auftrag des Kreises Paderborn.
- BIOSTATION KREIS PADERBORN/SENNE (2021): Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn 2021. – Gutachten im Auftrag der WestfalenWIND GmbH.
- BIOSTATION KREIS PADERBORN/SENNE (2022): Ergebnisbericht zur Erfassung des Rotmilans im Kreis Paderborn 2022. – Gutachten im Auftrag des Kreises Paderborn.
- BIOLOGISCHE STATION & ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KREIS PADERBORN – SENNE (2016): Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Paderborn und die Senne 2016.
- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 28 S. 1362-1371).
- BRINKMANN, R., O. BEHR, B. DE WOLF & I. NIERMANN (2007): Bundesweites Forschungsvorhaben zur „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ angelaufen. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 288-289
- BRINKMANN, R. O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier Verlag, Göttingen.
- DÜRR, T. (2007): Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen – ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 108-114.
- DÜRR, T. & L. BACH (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen – Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. – *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz* Band 7: 253-264.
- GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD, & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007). – FuE Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

- GARNIEL, A., U. MIERWALD, U. OJOWSKI, W.D. DAUNICHT (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.
<<http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf>>, abgerufen am 09.09.2013
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C. & H. SCHIELZETH (2005): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl des Kiebitzes *Vanellus vanellus* in Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2003/2004. – Charadrius 41 (H. 4): 178-190.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNKORN, T., VON RÖNN, J., BLEW, J., NEHLS, G., WEITEKAMP, S., TIMMERMANN, H., REICHENBACH, M., COPPACK, T., POTIERK, A. & O. KRÜGER (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). – Schlußbericht.
- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. – Gutachten des Michael-Otto-Instituts im NABU im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. – Untersuchung des Michael-Otto-Instituts im NABU im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- JOEST, R., BRUNE, J., GLIMM, D., ILLNER, H., KÄMPFER-LAUENSTEIN, A. & M. LINDNER (2012): Nachbrutzeitliche Schlafplatz-Ansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2011. – ABU info 33/34 (2010/11): 38-43.
- JOHNSON, G.D., W.P. ERICKSON, M.D. STRICKLAND, M.F. SHEPHERD & D.A. SHEPHERD (2003): Mortality of bats at a Large-scale wind power development at Buffalo Ridge, Minnesota. – Am. Midl. Nat. 150: 332-342.
- KAISER, M. (2010): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 24.02.2010. Hrsg.: FB 24, Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

- KAISER, M. (2011): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand: 17.10.2011. Hrsg.: FB 24, Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. – UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW. Ergebnisse des FFH-Berichts 2001-2006. – Natur in NRW 32 (2): 12-17.
- LAG-VSW (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - <<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>>, abgerufen am 09.03.2023
- LTÖK – Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie (2022): ASP, Anlage und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 05) vom Typ „Nordex N-163/6.X“ nordwestlich Etteln, Gemeinde Borchen. – unveröff. Gutachten im Auftr. der WP A33 GmbH & Co.KG.
- LUGV-VSW (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Staatliche Vogelschutzwarte) (2012): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 10.07.2012.
- MIOGA, O., S. BÄUMER, S. GERDES, D. KRÄMER, F.-B. LUDESCHER & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu – Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. – Natur in NRW 1/19: 36-40.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, 05.02.2013.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. – (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4 – 615.17.03.15. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis – Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin Nr. 15, Sonderheft: 133 S.
- MÜLLER, A. & H. ILLNER (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? – Vortrag auf der Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ am 29./30.11.2001 in Berlin.
- MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) und MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Baueu_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_10_12_22.pdf>, abgerufen am 14.06.2013
- NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.
- NZO-GMBH (2014): Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im FNP der Stadt Paderborn. – Präsentation im Rahmen der Ausschusssitzung am 16.12.2014.
- PIELA, A. (2010): Tierökologische Abstandskriterien bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) – Ein Beitrag zur Konfliktbewältigung im Spannungsfeld Vogel- und Fledermausschutz – Windenergie. – Natur und Landschaft 85 (H. 2): 51-60.
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störwirkungen von Windenergieanlagen. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-243.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen – Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. – Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (9): 261-270.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAPP, H., D. FABIAN, F. FÖRSTER & O. ZINKE (2002): Fledermausverluste in einem Windpark der Oberlausitz. – Naturschutzarbeit in Sachsen 44: 53-56.

11. Anhang

11.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4318 Borchen, Quadrant 3 (Abfrage 06/2023)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Luscinia	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	S	U

megarhynchos		2000 vorhanden		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / mittel - schlecht; - = negative Bestandsentwicklung, + = positive Bestandsentwicklung, ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

11.2 Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Anlage und Betrieb einer Windenergieanlage nordwestl. Etteln, Gemeinde Borchten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Planungsgemeinschaft A33 GbR Antragstellung (Datum): 15. Juni 2023

Geplant ist die Aufstellung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs „Nordex N-149“ mit 124,5 m Nabenhöhe nordwestlich von Etteln in der Gemeinde Borchten, Kreis Paderborn (Nordrhein-Westfalen). Der dafür vorgesehene Standort befindet sich westlich der A 33.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Kommune Arten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeisser, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Waldbaumläufer, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Planungsrelevante Arten (nicht windenergiesensibel, bzw. aufgrund Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen): Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Graureiher, Kiebitz, Neuntöter, Rauchschwalbe, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrweihe, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Wespenbussard und Wiesenpieper.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px;" type="text" value="Feldlerche (Alauda arvensis)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="3S"/>	Messtischblatt <input style="width: 80px; text-align: center;" type="text" value="4318"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot </div> <div style="margin-left: 10px;"> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 95.000 Brutpaare geschätzt (2012) (LANUV 2017). Im Umfeld der geplanten WEA kommt die Feldlerche in vergleichsweise hoher Dichte und flächendeckend vor. Von der Zuwegung zur geplanten WEA 06 ist kein Revier der Feldlerche betroffen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Feldlerchen gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten an Windenergieanlagen. Im vorliegenden Fall ist die Feldlerche auch nicht von bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen, da da die Flächen in Waldrandnähe (bis 100 m) wegen der Kulissenwirkung nicht von der Feldlerche besiedelt werden. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px;" type="text" value="Mäusebussard (Buteo buteo)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input style="width: 100px;" type="text" value="4318"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Der Mäusebussard zählt zu den planungsrelevanten Arten und kommt in NRW ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Als häufigste Greifvogelart besiedelt er nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn geeignete Baumbestände vorhanden sind, insbesondere Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze und Baumgruppen. Der Gesamtbestand in NRW wird auf ca. 9.000 – 17.000 Brutpaare geschätzt. Der Erhaltungszustand ist günstig (LANUV 2015). Im Untersuchungsgebiet wurden in 2023 6 Brutreviere des Mäusebussards rund um die geplante Anlage erfasst.</p> </div>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%;"></div>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Aufgrund der Nutzungsstruktur im Umfeld der geplanten WEA ergeben sich keine Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard. Da auch keine Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate des Mäusebussards durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, kommt es auch nicht zu bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der vorhandenen Brutreviere. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.</p> </div>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>*S</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	*S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4318</td></tr></table>	4318									
V														
*S														
4318														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; padding: 2px;">■ grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; padding: 2px;">■ gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; padding: 2px;">■ rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■ grün	günstig	■ gelb	ungünstig / unzureichend	■ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
■ grün	günstig													
■ gelb	ungünstig / unzureichend													
■ rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>In NRW ist der Rotmilan überwiegend im Weserbergland, dem Sauerland und der Eifel anzutreffen. Der Gesamtbestand wird auf ca. 920-980 Brutpaare geschätzt (LANUV 2016). Die Horste des Rotmilans sind häufig in der Waldrandzone (lockerer bis weitständiger Waldbestand mit günstigen Einflugmöglichkeiten) zu finden. Somit benötigt der Rotmilan Waldgebiete als Bruthabitat und offene Landschaft (bevorzugt Grünland) als Jagdhabitat (LANUV 2018). Die nächsten aktuellen Brutplätze des Rotmilans (in 2023) befinden sich ca. 540 m nordöstlich und 650 m südlich der geplanten WEA 06. Insofern sind 2 Brutreviere des Rotmilans von dem Vorhaben betroffen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos des Rotmilans vor allem im Spätsommer zur Zeit der Getreideernte zu vermeiden, sind Abschaltregelungen während der Ernte und Bodenbearbeitung im 250 m Umkreis um die WEA vorgesehen.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans an der geplanten Anlage und damit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzstorch (Ciconia nigra)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Schwarzstorch ist ein Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Insbesondere zur Brutzeit ist er auf ruhige, ungestörte Waldgebiete angewiesen. Gleichzeitig müssen zur Nahrungssuche fischreiche Fließgewässer, Gräben oder Teichgebiete vorhanden sein. Der Bestand wird mit ca. 100 bis 120 Brutpaaren angegeben (LANUV 2017). In den letzten Jahren befanden sich die nächsten bekannten Brutreviere des Schwarzstorchs in dem Waldgebiet südöstlich von Dahl, ca. 11 km nordöstlich -, sowie bei Dahlheim, ca. 11 km südöstlich der geplanten Anlage. Hinweise auf ein Brutvorkommen in dem großen Waldgebiet zwischen Wewelsburg und Henglarin konnten bislang nicht bestätigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Da der geplante Anlagenstandort weit von bekannten Brutplätzen entfernt und außerhalb regelmäßig genutzter Flugrouten des Schwarzstorchs liegt, kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 450px;" type="text" value="Uhu (Bubo bubo)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; text-align: center;" type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input style="width: 100px; text-align: center;" type="text" value="4318"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Die Verbreitungsschwerpunkte des Uhus in Nordrhein-Westfalen liegen vor allem in den Mittelgebirgsregionen wie Teutoburger Wald, Sauerland und Eifel. Als Bruthabitat benötigt er störungsarme Felswände und Steinbrüche, selten sind auch Baum- und Gebäudebruten möglich. Der Gesamtbestand liegt aktuell bei ca. 500-600 Brutpaaren (LANUV 2015). Im Untersuchungsgebiet wurde der Uhu ca. 2 km nordwestlich und 3 km südwestlich der geplanten WEA als Brutvogel nachgewiesen.</p> </div>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%;"></div>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Aufgrund der großen Entfernung und aufgrund fehlender Nahrungshabitate im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und damit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> </div>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenweihe (Circus pygargus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 1S	Messtischblatt 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>In Nordrhein-Westfalen brütet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und angrenzenden Bereichen der Paderborner Hochfläche. Der Gesamtbestand beträgt etwa 15 bis 25 Brutpaare (2015). Im Untersuchungsraum hat die Art 2016 mit 2 und 2017 mit einem Brutpaar in der Feldflur westlich von Etteln gebrütet (ILLNER schriftl. Mitt.). In den Jahren danach war diese Feldflur nicht von brütenden Wiesenweißen besetzt. Es konnten lediglich einige wenige nahrungssuchende Wiesenweißen westlich der A 33 beobachtet werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Nach Vorliegen der Beobachtungsergebnisse der Raumnutzungsanalyse 2018 kann davon ausgegangen werden, dass es im Bereich der geplanten Anlage nicht zu regelmäßigen Flugbewegungen der Wiesenweihe in kritischen Höhen kommt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse ergeben sich auch keine Zwangspunkte zum Aufsteigen für Wiesenweißen. Lediglich beim Überqueren der Autobahn ist davon auszugehen, dass Wiesenweißen ihre Flughöhe geringfügig erhöhen, jedoch nicht über eine Höhe von 50 m über Geländeniveau hinaus. Dementsprechend kann ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

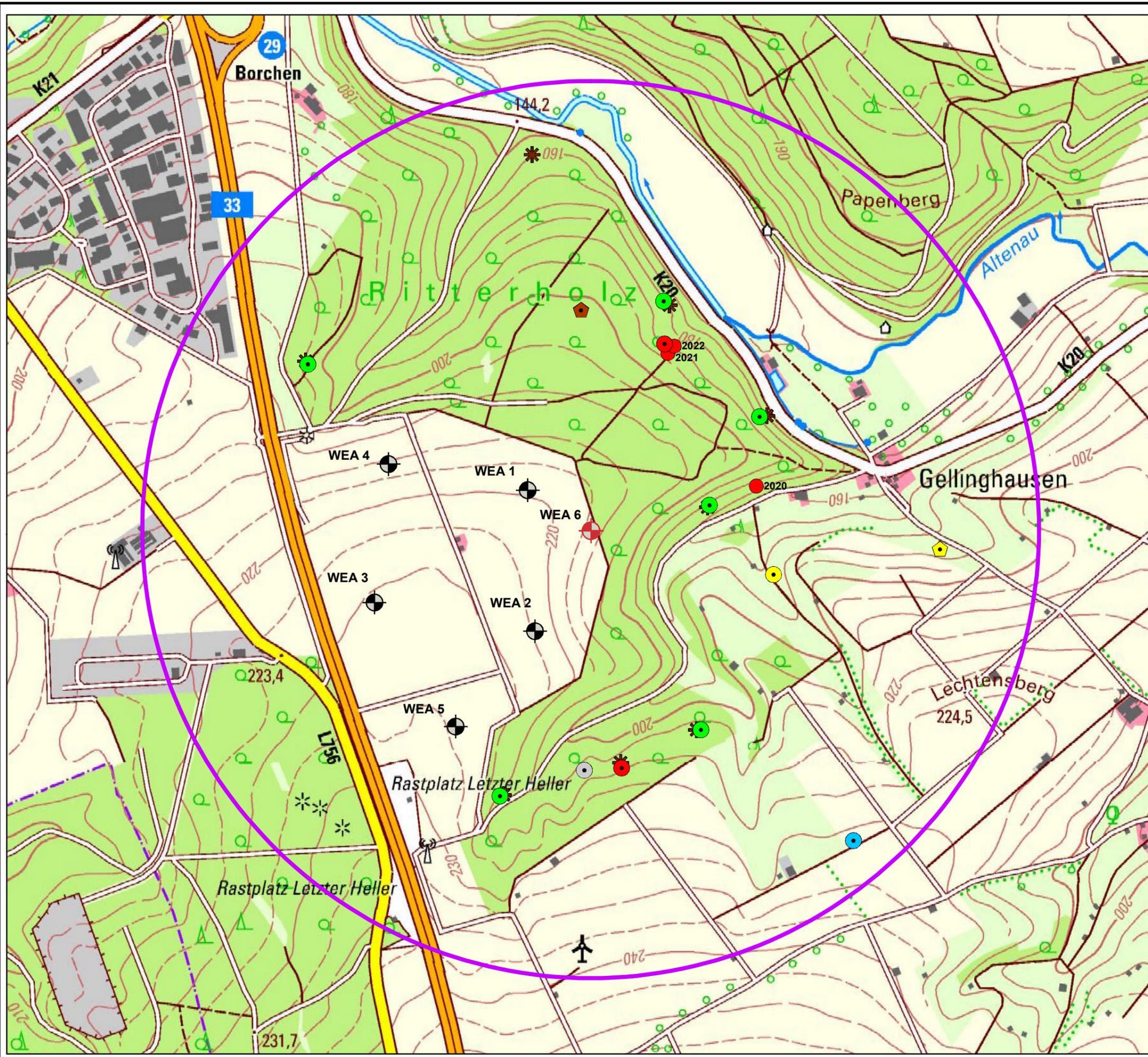
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



Legende

- Untersuchungsraum (1,2 km - Radius)
- Geplante Windenergieanlage
- Weitere WEA-Standorte

Planungsrelevante Brutvogelarten 2023

- Mäusebussard
- Neuntöter
- Rebhuhn
- Rotmilan*
- Schwarzspecht
- Steinkauz
- Waldkauz

* windenergiesensibel

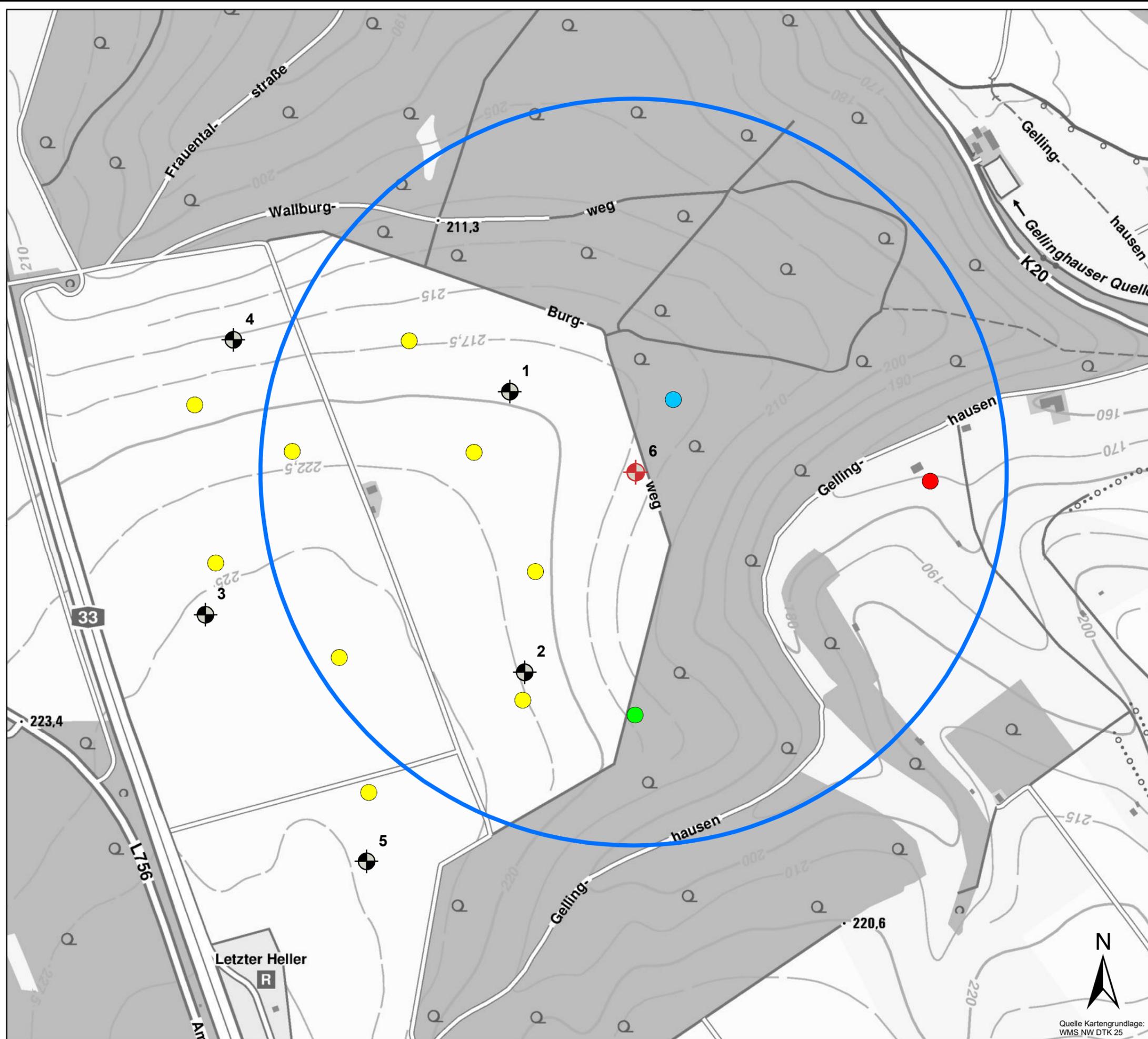
Die planungsrelevanten, nicht windkraftsensiblen Vogelarten Feldlerche, Baumpieper, Star und Waldlaubsänger werden in Karte 2 dargestellt.

- Horst 2023
- Rotmilan-Brutplatz Vorjahre (2020, 2021 und 2022)

Quelle Kartengrundlage:
WMS NW DTK 25



PROJEKT: Anlage und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 06) vom Typ Nordex N-149 nordwestlich Etteln, Gemeinde Borchten	
ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44 BNATSCHG	
KARTE 1: Windkraftsensible und planungsrelevante Vogelarten im 1,2-km-Umkreis (2023)	
AUFTRAGGEBER:	WP A33 GmbH & Co.KG Zur Egge 29 33165 Lichtenau
AUFTRAGNEHMER:	Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke www.buero-lederer.de
BEARBEITUNG:	A. Kämpfer-Lauenstein - Dipl.-Forstwirt K. Struwe - Dipl.-Ing. (FH)
DATUM: 15.06.2023	MASSTAB: 1:10.000



Legende

-  Geplanter WEA-Standort
-  Weitere WEA-Standorte
-  Untersuchungsraum Nahbereich (500 m - Radius)

Planungsrelevante Brutvogelarten 2023 im Nahbereich

-  Baumpieper
-  Feldlerche
-  Star
-  Waldlaubsänger

PROJEKT: Anlage und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 06) vom Typ Nordex N-149 nordwestlich Etteln, Gemeinde Borchten ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEM. § 44 BNATSCHG	
KARTE 2: Planungsrelevante Brutvogelarten 2023 im Nahbereich (500 m-Umkreis) 2023	
AUFTRAGGEBER:	WP A33 GmbH & Co.KG Zur Egge 29 33165 Lichtenau
AUFTRAGNEHMER:	Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke www.buero-lederer.de
BEARBEITUNG:	A. Kämpfer-Lauenstein - Dipl.-Forstwirt K. Struwe - Dipl.-Ing. (FH)
DATUM: 15.06.2023	MASSTAB: 1:5.000 